

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle Geising vom 24.02.2015

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Turn- und Sporthalle der Stadt Altenberg im Stadtteil Geising, Lange Straße 26 a, nachfolgend Turnhalle genannt.
- (2) Diese Turnhalle der Stadt Altenberg ist eine öffentliche Einrichtung. Es wird von der Stadt Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg verwaltet und betrieben. Mit dieser Ordnung werden die Benutzungsbedingungen im Grundsatz geregelt.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Turnhalle ist ein Objekt im Sinne des § 23 des Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004 i. g. F. und steht daher vorrangig den in der Trägerschaft der Stadt Altenberg stehenden Schulen zum Zwecke des Schulsports, unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers oder sonstigen Aufsichtsperson der Schule, zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der Schulsportzeiten können auf Antrag gemeinnützige Sportorganisationen, Sportvereine, Sportgruppen u. dgl. die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Altenberg haben, die Turnhalle vorrangig zur Ausübung des Vereins- und Gruppensports und darüber hinaus für besondere Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere) nutzen. Andere Schulen, Verbände, Vereine und dgl. können nachrangig und ebenfalls auf Antrag für bestimmte Zeiten und Nutzungen zugelassen werden. Die Nutzungen sind nur zu den festgelegten Benutzungszeiten möglich. Weitere Nutzungsbedingungen regeln dann die auf den Einzelfall bezogenen Benutzungserlaubnisse im Bedarfsfall.
- (3) Sonstige Nutzungen, bei denen Sport nicht im Mittelpunkt steht, sind nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Grades der Inanspruchnahme möglich. Die Absätze 2, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Turnhalle ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.
- (5) Die Räume für den Sport- und sonstigen Dienstbetrieb dürfen von Gästen nicht betreten werden.
- (6) Mit Betreten der Turnhalle erkennen Benutzer/Nutzer sowie Besucher (Gäste) diese Benutzungsordnung an.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle sind, mit Ausnahme des Schulsports nach § 2 (1) Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte setzt der Stadtrat der Stadt Altenberg fest. Die Entgelte sind als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung ausgewiesen.
- (2) Mit Erteilung der Benutzungserlaubnis wird ebenfalls die Zahlung des Entgelts geregelt. Dies können bei wiederkehrenden Nutzungen Sammelrechnungen und bei einzelnen Nutzungen Einzelabrechnungen sein.
- (3) Wird eine vereinbarte Nutzung ohne rechtzeitige vorherige Absage des Nutzers nicht durchgeführt, wird das zugeordnete Entgelt trotzdem fällig.
- (4) Aus unvorhersehbaren Betriebsstörungen kann der Benutzer keine Ansprüche auf Entgeltrückerstattung oder Schadenersatz ableiten.

§ 4 Verhalten in der Turnhalle

Für das Verhalten in der Turnhalle gilt zusätzlich eine Hausordnung, welche als Anlage 2 dieser Benutzungsordnung ausgewiesen ist.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Personal der Stadt Altenberg (Hallenwart u. a.), die Lehrer, die verantwortlichen Personen der Vereine, die Übungsleiter und die Veranstaltungsleiter üben im Rahmen Ihrer nutzungsbezogenen Zuständigkeit als aufsichtsführendes Personal das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Deren Anordnungen müssen neben diesen allgemeinen Benutzungsregeln befolgt werden. Dabei gehen die vom Personal der Stadt Altenberg erteilten Weisungen allen übrigen Weisungen vor.
- (2) Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Nutzer und Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom aufsichtsführenden Personal aus der Turnhalle verwiesen.
- (3) Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Stadt Altenberg für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Turnhalle ausgeschlossen werden.
- (4) Wer sich Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- (5) Entgelte werden in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht erstattet.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 2 (besondere Sportveranstaltungen, wie Wettkämpfe und Turniere) und Veranstaltungen nach § 2 Absatz 3 (Veranstaltungen, wo Sport nicht im Mittelpunkt steht) gelten neben den allgemeinen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den jeweiligen Überlassungsbedingungen gem. Benutzungserlaubnis die nachstehenden Absätze zusätzlich.
- (2) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauten und Gestaltungen der Halle (Geräte, Hinweisschilder, Markierungen, Dekorationen usw.) sind Aufgabe des Veranstalters, wobei Veränderungen von Halleneinrichtungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung Altenberg bedürfen.
- (3) Der Veranstalter ist selbst für einen reibungslosen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Aufsichts-, Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen sowie einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies die Veranstaltung erfordert oder bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird. Auf Plakaten und Programmen ist stets der Name des Veranstalters anzugeben.
- (4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mittels schriftlich vorher einzuholender Genehmigung der Stadtverwaltung Altenberg zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen u. dgl.) ebenfalls vorliegen.
- (5) Bei Musikaufführungen ist der Benutzer selbst für etwaige GEMA-Gebühren oder die Künstlersozialabgabe zuständig.

§ 7 Allgemeine Haftung

- (1) Die Stadt Altenberg übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlass der Benutzung der Turnhalle entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Altenberg anlässlich der Benutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (4) Die Haftung der Stadt Altenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (5) Bei Veranstaltungen, durch welche Teilnehmer, Zuschauer oder Sachgegenstände selbst im besonderen Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Erteilung einer Benutzungserlaubnis kann von dem Bestehen einer solchen Versicherung abhängig gemacht werden.

§ 8

Besondere Haftung / Versicherung für Sportvereine

- (1) Die Stadt Altenberg übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Altenberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die vereinbarte Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Altenberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Altenberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Altenberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (6) Auf Verlangen der Stadt Altenberg hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung, ***einschließlich der zugehörigen Anlagen zu den Entgeltfestsetzungen sowie zur Hausordnung***, treten nach Beschlussfassung im Stadtrat Altenberg und nachfolgender Ausfertigung in Kraft. Sie ist im Eingangsbereich der Turnhalle zur unmittelbaren Kenntnisnahme der Benutzer auszuhängen.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 24.02.2015

Thomas Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

(Diese Benutzungsordnung wurde vom Stadtrat Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 23.02.2015 mit Beschluss-Nr.: SR 112 / 08 / 2015 beschlossen.)

Anlage 1 - Entgeltordnung der Turn- und Sporthalle Geising

A - Schulsport

Die Benutzung der Turn- und Sporthalle für Zwecke des Schulsports durch die Schulen in Trägerschaft der Stadt Altenberg ist entgeltfrei.

B - Vereinssport / Gruppensport

1. Vereine nach § 2, Abs. 2, Satz 1 dieser Ordnung mit dem Sitz im Gebiet der Stadt Altenberg, die gleichzeitig Sport als Vereinszweck bzw. ihre Aufgabe betreiben und deren Mitglieder nachweislich aktuell dem Sportverein angehören, haben nachfolgendes Entgelt auf Grundlage des Benutzungsplanes, der vereinbarten Nutzung bzw. der tatsächlichen Nutzung zu entrichten:

Nutzung durch überwiegend Personen ab 18. Jahren

1 Feld	=	7,00 € / h
2 Felder	=	10,00 € / h
3 Felder	=	15,00 € / h

Nutzung durch Personen überwiegend unter 18. Jahren (Kinder/Jugendliche)

1 Feld	=	3,50 € / h
2 Felder	=	5,00 € / h
3 Felder	=	7,50 € / h

2. Andere Vereine, Verbände, Gruppen, Institutionen und dgl. nach § 2, Abs. 2, Satz 2 dieser Ordnung haben für die Benutzung der Turn- und Sporthalle nachfolgendes Entgelt auf Grundlage des Benutzungsplanes, der vereinbarten Nutzung bzw. der tatsächlichen Nutzung zu entrichten:

1 Feld	=	30,00 € / h für Personen überwiegend ab 18 Jahren	
		5,00 € / h für Personen überwiegend unter 18 Jahren	
2 Felder	=	40,00 € / h für Personen überwiegend ab 18 Jahren	
	=	10,00 € / h für Personen überwiegend unter 18 Jahren	
3 Felder	=	50,00 € / h für Personen überwiegend ab 18 Jahren	
	=	20,00 € / h für Personen überwiegend unter 18 Jahren	

C - Sonstige Nutzungen der Turn- und Sporthalle nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung

50,00 € / h (Mindestentgelt), ansonsten nach vereinbartem Grad der Inanspruchnahme

Anlage 2 - Hausordnung der Turn- und Sporthalle Geising

1. Jeder Benutzer und Besucher ist bei Benutzung der Turn- und Sporthalle verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
2. Bei der Benutzung der Spiel- und Sportflächen soll Sportbekleidung getragen werden. Mit Ausnahme der Räumlichkeiten für die Zuschauer sowie der Umkleideräume muss die Sporthalle in Sportschuhen oder barfuß betreten werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
4. Das Rauchen ist im gesamten Objekt verboten.
5. Fundsachen sind dem Hallenwart abzuliefern.
6. Die Nutzung beginnt im Regelfall 10 Minuten vor der vereinbarten Nutzung und endet spätestens 30 Minuten nach der vereinbarten Nutzungszeit (zusätzliche Zeit für Umkleiden, Duschen und Verlassen der Sporthalle).
7. Bei Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen ist der Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
8. Alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für Schäden durch Nichtbeachtung der Benutzungs- und Bedienungsvorschriften sowie Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Schädiger. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart der Stadt Altenberg zu melden und entsprechend Punkt 11 nachweislich zu vermerken.
9. Sportgeräte und sporttechnische Einrichtungen sind vom Benutzer, unter Einweisung, Anleitung oder Hilfestellung des Hallenwarts oder anderen eingewiesenem Bedienungspersonal, selbst aufzubauen, nach dem Gebrauch ordnungsgemäß abzubauen und an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen. Mängel, Beschädigungen und Fehlbestände sind unverzüglich dem zuständigen Hallenwart mitzuteilen und entsprechend Punkt 11 festzuhalten.
10. Die Türen zu Geräte- und Umkleideräumen sind während des Sportbetriebes vom Benutzer verschlossen zu halten. Der Eingangsbereich ist je nach Art der Veranstaltung zu sichern. Ein ständig ausreichender Fluchtweg muss gewährleistet sein, ebenso der Zugang zur Notrufeinrichtung.

11. Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Unfälle, Verletzungen, Beschädigungen, Betriebsstörungen, Verluste, sind im dafür vorgesehenen Betriebsbuch mit den wesentlichsten Angaben zu vermerken.
12. Getränkeflaschen nicht auf die Tribünen, die Spielflächen und die Sanitärräume mitgenommen werden.
13. Der zuständige Hallenwart kann jegliche technische Einrichtungen und Anlagen auch bei sonstigen Veranstaltungen überwachen. Benutzer dürfen elektrische Geräte nicht selbständig an das Stromnetz anschließen.
14. Die Lautsprecheranlage kann von den Benutzern nach den Anweisungen des Hallenwarts bedient werden.